

Mehrwertsteuersenkung für alle Unternehmen

Die große Koalition hat sich auf eine Senkung der Mehrwertsteuer für alle Unternehmen geeinigt.

Der Mehrwertsteuersatz von 19 % sinkt auf 16 % und der ermäßigte Steuersatz reduziert sich von 7 % auf 5 %.

Diese Änderung tritt ab 01.07.2020 in Kraft und gilt befristet bis 31.12.2020.

Daneben wurde die Senkung der Mehrwertsteuer auf Speisen in der Gastronomie beschlossen. Auf Speisen findet befristet vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 der ermäßigte Steuersatz Anwendung. Diese Regelung gilt ausschließlich für Speisen und nicht für Getränke, sodass bspw. auf einer Bewirtungsrechnung zukünftig zwei verschiedene Mehrwertsteuersätze auszuweisen sind.

Grundsätzlich gilt:

Wird die Leistung (Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen aller Art) **nach dem 30.06.2020** ausgeführt, beträgt die Umsatzsteuer 16 %. Dabei spielt der Zeitpunkt der Rechnungserteilung voraussichtlich ebenso wenig eine Rolle, wie der Zeitpunkt des Zahlungseingangs beim Unternehmer oder der Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung. Entscheidend ist nur der **Zeitpunkt der Leistungsausführung**.

Wann ist eine Leistung ausgeführt?

Eine Lieferung ist ausgeführt, wenn ein Gegenstand vom Unternehmer auf den Abnehmer/Kunden wechselt und der Abnehmer/Kunde den Gegenstand zu seiner freien Verfügung verwenden kann (Fachbegriff: Verschaffung der Verfügungsmacht).

Eine sonstige Leistung ist ausgeführt, wenn sie vollendet bzw. beendet ist.

Werklieferungen oder Teile einer Werklieferung sind ausgeführt, wenn das fertig gestellte (Teil-)Werk vom Erwerber abgenommen wurde. Das bedeutet, dass der 16%ige Steuersatz nur solange angewendet werden kann, solange das (Teil-)Werk vor dem 31.12.2020 tatsächlich abgenommen wird. Wird das (Teil-)Werk nach dem 31.12.2020 abgenommen, gilt der 19%ige Steuersatz.

Die o.g. Grundsätze gelten auch für Unternehmer, die ihre Umsätze im Rahmen der Ist-Versteuerung nach § 20 UStG versteuern.

Besonderheit: Anzahlungen

Werden vor dem 30.06.2020 Voraus- oder Abschlagsrechnungen mit 19%igem Umsatzsteuerausweis erteilt und die Anzahlung vereinnahmt, während die entsprechenden Leistungen aber erst nach dem 30.06.2020 erbracht werden, ist die Differenz zwischen altem und neuem Steuersatz bei Leistungsausführung mit der Schlussrechnung entsprechend zu korrigieren.

Führung einer offenen Ladenkasse oder eines Kassenbericht:

In diesem Fall fehlt es in der Regel an Einzelaufzeichnungen. Beispielsweise bei der Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle (Gastwirtschaft) sind künftig die Einnahmen getrennt nach Getränken und Speisen aufzuzeichnen, um den entsprechenden Mehrwertsteuersatz richtig ausweisen zu können.

Eine denkbare Möglichkeit der getrennten Aufzeichnung könnte sein, für die Getränke eine Art Strichliste täglich zu führen. Mithilfe dieser Liste könnten die Getränke, die dem vollen Mehrwertsteuersatz unterliegen, aus den Gesamteinnahmen herausgerechnet werden.

Pauschalpreise z. B. für Frühstück

Die Trennung der Entgelte hat grds. auch bei pauschalen Preisen zu erfolgen. Beispielsweise ist der Preis für ein Frühstück im Hotel aufzuteilen auf Speisen und Getränke. Hier liegt jedoch noch keine Regelung des Bundesfinanzministeriums vor. Das Schreiben hierzu sollte abgewartet werden.

Was müssen Sie nun tun:

- Kassensysteme müssen ggf. auf die neuen Steuersätze umgestellt werden
- Ggf. Anpassung der Rechnungsschreibungsprogramme bzw. der Rechnungsvordrucke
- Genaue Abgrenzung des Leistungszeitpunkts bei der Rechnungstellung, um die Umsätze den richtigen Steuersätzen zuordnen zu können.

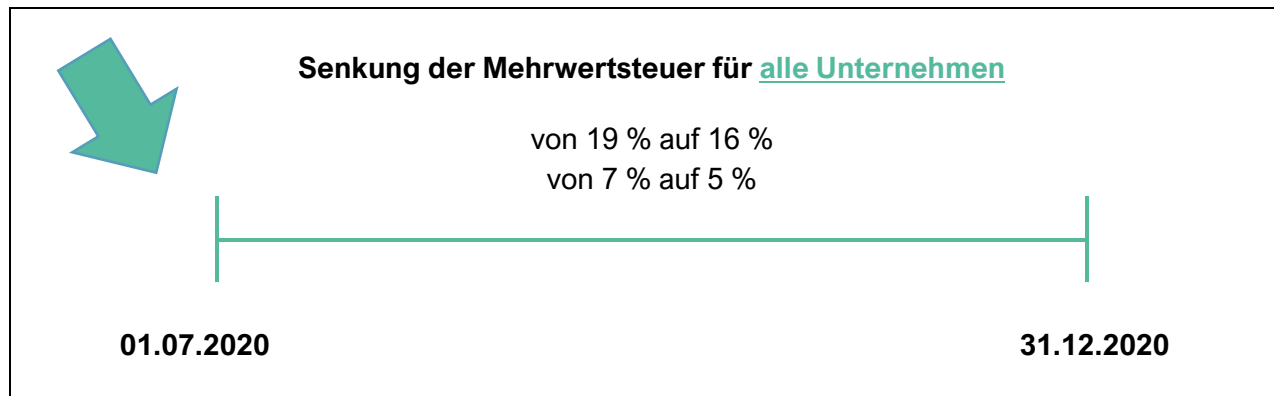
Sobald die genauere Ausgestaltung zu diesem Thema bekannt ist, werden wir Sie wieder informieren.

Für Rückfragen zu diesen und allen weiteren Themen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Ihr Kanzleiteam Kutz & Prem!

Übersicht der geltenden Mehrwertsteuersätze ab 01.07.2020

Mehrwertsteuersätze – für alle Unternehmen



Mehrwertsteuersätze in der Gastronomie

